

Tätern schneller auf die Schliche kommen

Der Bundesrat tritt für eine erweiterte DNA-Analyse zur Aufklärung von Verbrechen ein



Neu sollen aus einer DNA-Spur Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie Herkunft und Alter herausgelesen werden dürfen.

IMAGO

STEPHANIE LAHRTZ

Keinen Fingerabdruck, nicht ein einziges Haar, nur einen Blutstropfen hat ein unbekannter Täter am Tatort zurückgelassen. Aus der DNA im Blut soll die Polizei in der Schweiz künftig einige Informationen über den mutmasslichen Täter herauskitzeln dürfen: wie alt er ist, was für eine Augen-, Haut- und Haarfarbe er hat, von welchem Kontinent er stammt. Am Freitag hat der Bundesrat den Entwurf einer Gesetzesänderung verabschiedet, die es erlauben soll, äusserliche Merkmale aus einer DNA-Spur herauszulesen.

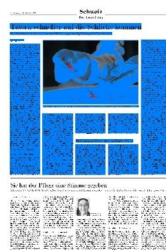
In Deutschland ist diese erweiterte

DNA-Analyse, auch DNA-Phänotypisierung genannt, mit Ausnahme der Bestimmung der Herkunft bereits seit gut einem Jahr gestattet. Auch in neun weiteren EU-Ländern ist die Methode gesetzlich erlaubt oder wird legal praktiziert. In der Schweiz, ebenso wie in Deutschland, soll sie allerdings nur bei schweren Verbrechen wie Mord oder Vergewaltigung zum Einsatz kommen dürfen. Doch ist nun zu erwarten, dass scharenweise bisher unerkannte Täter aufgespürt werden?

In Deutschland wurde die Methode dieses Jahr nur bei einer Handvoll Fälle eingesetzt, wie Nachfragen beim Bundeskriminalamt und bei mehreren Lan-

deskriminalämtern ergaben. Kein Amt hat bisher einen Fahndungserfolg bekanntgegeben. Auch der Kölner Rechtsmediziner Peter Schneider, der heuer knapp zehn solche Analysen im Auftrag diverser Ermittler durchgeführt hat, kennt keine dadurch gefassten Täter.

Die Methode sei nur eines von mehreren Instrumenten, um nach unbekanntem Tätern zu fahnden, sagt Manfred Kayser, Leiter der Abteilung für Genetische Identifizierung am Erasmus University Medical Center Rotterdam. Sie könne im besten Fall die Gruppe von Personen, in der ein Täter gesucht werde, genauer definieren und somit die



Suche fokussieren. Eine DNA-Phänotypisierung liefert nämlich kein Foto, sondern allein individuelle Wahrscheinlichkeiten, dass ein Täter eine bestimmte Augen-, Haar- oder Hautfarbe hat.

Angst vor Diskriminierung

Am umstrittensten ist derzeit die Bestimmung der geografischen Herkunft. Aus Angst vor Diskriminierung mancher Einwohnergruppen bleibt das in Deutschland verboten. Wie alle anderen zugelassenen Merkmale kann man auch die geografische Herkunft nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aus der DNA herauslesen. Doch je mehr Elterngenerationen ausschliesslich aus einer Region stammen, desto besser wird die Vorhersage – ein Inner-schweizer der zehnten Generation lässt sich somit durchaus von einem Secondo aus der Mittelmeerregion abgrenzen.

Wie Beispiele aus anderen Ländern zeigen, kann allerdings gerade die Bestimmung der geografischen Herkunft Vorurteile widerlegen. So sei 1999 in den Niederlanden ein Teenager in der Nähe eines Asylheims vergewaltigt und ermordet worden, berichtet Kayser. Sofort seien Hass und Anschuldigungen auf die Asylbewerber, die mehrheitlich aus dem Nahen Osten gekommen seien, eingepresselt. Doch eine Analyse der DNA vom Tatort ergab, dass der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit europäischer Abstammung war. Er wurde dann durch eine DNA-basierte Familienrecherche, die erst ab 2012 erlaubt war, im selben Jahr überführt: Es war ein Bauer aus der Umgebung.

Allerdings liefern DNA-Analysen unterschiedlich gute Vorhersagen über die einzelnen Merkmale. Für dunkle Haut, rote Haare sowie blaue oder

braune Augen weisen die Tests eine sehr hohe Genauigkeit auf. Für schwarze Haare und diverse helle Hautfarben sind sie schon etwas weniger genau, nicht-blaue und nichtbraune Augen können nur als gemischtfarbig angegeben werden. Da manche braunhaarige Erwachsene als Kinder blond waren, sind die DNA-Analysen für diese Merkmale mit einer höheren Ungenauigkeit behaftet.

Basierend auf diesen Testgenauigkeiten werden dann bei einer DNA-Analyse für ein Individuum Wahrscheinlichkeiten für die einzelnen Merkmale berechnet. Beispielsweise kommt heraus, dass eine Person mit einer Wahrscheinlichkeit von jeweils 90 Prozent dunkle Haut und braune Augen hat. Das bedeutet aber, dass bei zehn von hundert Fällen mit vergleichbaren Ergebnissen diese Aussagen falsch sein können. Die Polizei muss also die individuell vorhergesagte Wahrscheinlichkeit ebenso ins Kalkül ziehen wie die mögliche Fehlerquote.

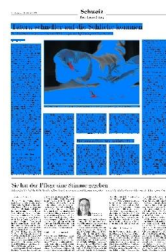
«Um allerdings eine aussagekräftige DNA-Phänotypisierung mit allen künftig erlaubten Merkmalen durchführen zu können, muss man ausreichend DNA-Material haben», betont Cordula Haas, Expertin für solche Analysen am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich. Doch das sei längst nicht immer der Fall. Schwierig werde es auch, wenn sich am Tatort DNA-Spuren von mehreren Personen überlagerten.

Streitfall Verwandtenrecherche

Wenn man mithilfe einer Tatort-DNA wirklich eine Vielzahl ungelöster Kriminalfälle aufklären wolle, dann gehe das nur mit der Kombination aus DNA-Phänotypisierung und DNA-basier-

ter Familienrecherche, betonen manche Experten. Ein Paradedfall dazu trug sich in Deutschland 2010 zu. Nach einer schweren Vergewaltigung im Emsland ergaben die Ermittlungen, dass der Täter höchstwahrscheinlich aus der Umgebung stammte. In einer Massenuntersuchung der erwachsenen Männer der fraglichen Region fand man zwei DNA-Profile, die eine so hohe Ähnlichkeit mit der Täter-DNA aufwiesen, dass diese Männer Vater und Onkel des Täters sein mussten. Daraufhin stellte die Polizei fest, dass einer der Männer einen minderjährigen Sohn hatte, der wegen seines Alters nicht zur Massenuntersuchung aufgefordert worden war. Als man dann mit richterlichem Beschluss dessen DNA sicherstellte und analysierte, wurde der Teenager als der gesuchte Vergewaltiger identifiziert. Dieser Fall führte dazu, dass 2017 in Deutschland das Gesetz dahingehend angepasst wurde, dass eine genetische Verwandtenrecherche im Rahmen von richterlich angeordneten Massenuntersuchungen gestattet ist.

Ähnlich läuft es nun in der Schweiz. Nach einem Beschluss des Bundesgerichts von 2015 darf die enge genetische Verwandtenrecherche legal für Ermittlungen verwendet werden. Seitdem geschah dies in 15 Fällen. Nun wird das in Gesetzestext gegossen. Doch sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz dürfen nur einige wenige, sogenannte nichtcodierende DNA-Abschnitte dafür verwendet werden. Mit diesen Informationen könnten nur sehr enge Verwandte, also Eltern, Geschwister, Kinder, allenfalls Onkel und Tanten, aufgespürt werden, erklärt die Analyse-Expertin Haas von der Universität Zürich.



Hoffnung auf Lösung ungeklärter Fälle

geo. · Einer der Auslöser für die vorgeschlagene Änderung des DNA-Profil-Gesetzes ist die brutale Vergewaltigung einer Behindertenbetreuerin 2015 in Emmen. Der Täter entkam unerkant. Am Tatort fand sich eine DNA-Spur. Die Luzerner Polizei durfte die äusseren Merkmale, die sich daraus hätten herauslesen lassen, für die Ermittlungen nicht verwenden. Dies könnte sich jetzt ändern. Bei Verbrechen wie Mord, Geiselnahme oder eben Vergewaltigung soll die Phänotypisierung als Instrument zugelassen werden.

Insbesondere der Umgang mit biogeografischen Informationen ist um-

stritten. Die Fedpol-Direktorin Nicoletta della Valle sagt jedoch, die Phänotypisierung könne möglichen Diskriminierungen sogar entgegenwirken. Zeugen beschriebene Personen oft als zu gross und zu dunkel. Die Personenbeschreibungen, die sich aus der DNA erschliessen lassen, seien Hinweise eines unsichtbaren, unbeeinflussbaren Zeugen. Die Behörden hoffen, die Zahl möglicher Täter so schneller eingrenzen zu können – und allenfalls ungeklärte Fälle, im Jargon «cold cases», lösen zu können, vielleicht auch den Fall Emmen. Die Vorlage geht nun ins Parlament.